

BVGer A-6197/2012 vom 11. Dezember 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-6197_2012

FR: TAF A-6197/2012 du 11 décembre 2013

IT: TAF A-6197/2012 del 11 dicembre 2013

Regeste

Staatshaftung (Bund)

Erwägungen

E. 1

Auf das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelangt das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) zur Anwendung, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) nichts anderes vorsieht (Art. 31 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht prüft seine Zuständigkeit (Art. 7 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen von Amtes wegen (statt vieler: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-36/2013 vom 7. August 2013 E. 1).

E. 1.1

Nach Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist und eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG entschieden hat. Beim E. _____ handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, die als ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Behörde mit Bundesaufgaben betraut ist (Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen [ETH-Gesetz, SR 414.110] i.V.m. Art. 1 der Verordnung vom 19. November 2003 über den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, vgl. Tobias Jaag, Staats- und Beamtenhaftung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Koller/Müller/Rhinow/Zimmerli [Hrsg.], Stand 1996, N. 46 und FN. 102). In dieser Funktion hat es im Entscheid vom 29. Oktober 2012 über Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aus dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958 (VG, SR 170.32) entschieden, welche die Beschwerdeführenden am 10. Juni 2011 gegen sie erhoben haben. Dieser Entscheid ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG, die von einer Vorinstanz gemäss Art. 33 Bst. h VGG gefällt worden ist. Da im Bereich der Staatshaftung im Übrigen keine Ausnahme besteht, erweist sich das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde als zuständig.

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden 2 und 3 sind nicht im Rubrum der angefochtenen Verfügung erwähnt, obwohl die Beschwerdeführerin 1 bereits im Gesuch vom 10. Juni 2011 sowie auch in der Ergänzung vom 13. April 2012 Schadenersatz und Genugtuung für sich und ihre Kinder verlangt hat. Da die Kinder eigene Rechtssubjekte sind (Art. 11 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]) und lediglich durch ihre Mutter gesetzlich vertreten werden (Art. 304 Abs. 1 ZGB), waren sie bereits

selber Partei im vorinstanzlichen Verfahren und haben daran gesetzlich vertreten durch die Beschwerdeführerin 1 teilgenommen. Ihre formelle Beschwerde ist damit zu bejahen. Dasselbe gilt für die Beschwerdeführerin 1. Die Beschwerdeführenden sind als formelle Adressaten der angefochtenen Verfügung, in der die geforderten Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche abgewiesen wurden, überdies materiell beschwert. Sie sind folglich zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Auf ihre im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist damit einzutreten (Art. 50 und Art. 52 VwVG).

E. 2

Gemäss Art. 23 Ziff. 1 Bst. a VGG entscheidet die Instruktionsrichterin als Einzelrichterin über die Abschreibungen von gegenstandslos gewordenen Beschwerdeverfahren. Ein solcher Abschreibungsentscheid ergeht namentlich, wenn das Beschwerdeverfahren infolge Vergleichs als erledigt abzuschreiben ist (vgl. Abschreibungsentscheide des Bundesverwaltungsgericht A 1368/2010 vom 7. Dezember 2010 E. 1.3, A-8272/2008 vom 14. Januar 2010 E. 1.3, A-1789/2006 vom 31. Oktober 2007 E. 1.3). Die von den Verfahrensbeteiligten begehrte Abschreibung des vorliegenden Verfahrens infolge Vergleichs fällt demnach in die Zuständigkeit der Instruktionsrichterin als Einzelrichterin (vgl. Sachverhalt K.).

E. 3

Die Verfahrensbeteiligten haben an der Instruktionsverhandlung vom 26. November 2013 einen Vergleich geschlossen und diesen innert Frist nicht widerrufen.

E. 3.1

Ein Vergleich ist ein Vertrag, in welchem die Parteien einen zwischen ihnen schwellenden Streit oder eine Unsicherheit über ein Rechtsverhältnis durch gegenseitiges Nachgeben beseitigen (André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 3.220). Eine solche Übereinkunft ist nur zulässig, wenn die Parteien über den Streitgegenstand verfügen können. Wegen der zwingenden Natur des Verwaltungsrechts ist der Spielraum für Vergleich zwar eingeschränkt. Der Vergleich kann aber dort zugelassen werden, wo das materielle Recht vertragliches Handeln ermöglicht (Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 1149). Dies trifft insbesondere auf den Bereich des Staatshaftungsrechts zu, in welchem die Privaten im Wesentlichen frei über die ihnen zustehenden Ansprüche verfügen können und bei deren Ausrichtung den leistungspflichtigen Behörden ein erheblicher Ermessensspielraum zusteht (vgl. Abschreibungsentscheid A-8272/2008 des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Januar 2010 E. 3.1; August Mächler, *Der Vergleich im Staatshaftungsrecht*, in: HAVE 2012, S. 483 ff., 485). Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu beurteilenden Ansprüche einer vergleichsweisen Streiterledigung zugänglich sind.

E. 3.2

Einen unter Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten geschlossenen Vergleich - wie den vorliegend zur Beurteilung stehenden - macht das Bundesverwaltungsgericht zum Inhalt seiner Verfügung, es sei denn, die Einigung leide an einem Mangel im Sinne von Art. 49

VwVG (Art. 33b Abs. 4 VwVG). Demzufolge muss ein gerichtlicher Vergleich grundsätzlich denselben Anforderungen genügen wie eine Verfügung, d.h. er muss im Einklang mit dem geltenden Recht stehen, im öffentlichen Interesse liegen und darf nicht willkürlich sein (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 3.220, Karin Siegwart, in: Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 33b N. 64, Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 1149). Infolgedessen ist es unzulässig, in einem Vergleich Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüche zuzusprechen, die vom Ausmass her in keinem Verhältnis zur gesetzlich geschuldeten Leistung stehen (Mächler, a.a.O., S. 486). Soll die Unsicherheit über den massgeblichen Sachverhalt durch einen Vergleich beseitigt werden, ist zu beachten, dass es zu den Amtspflichten der zuständigen Verwaltungsbehörde gehört, den rechtserheblichen Sachverhalt sorgfältig abzuklären (Art. 12 VwVG). Raum für die Eingehung eines Vergleichs besteht deshalb erst dann, wenn für dessen Klärung ein Aufwand betrieben werden müsste, der in keinem vernünftigen Verhältnis zur objektiven Bedeutung der Streitsache steht (Mächler, a.a.O., S. 486). Überdies soll ein Vergleich nach dem Willen des Gesetzgebers einschliessen, dass die Parteien auf Rechtsmittel verzichten, und die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge (Art. 33b Abs. 1 VwVG). Wird der Inhalt eines Vergleiches in den Abschreibungsentscheid aufgenommen, so ist dieser wie ein Urteil vollstreckbar (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 3.221, Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 1149).

E. 3.3

Die Vorinstanz hat die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Staatshaftungsansprüche in der angefochtenen Verfügung ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung geprüft und das Beweisverfahren auf die diesbezüglich rechtserheblichen Tatsachen beschränkt. Deshalb ist der rechtserhebliche Sachverhalt in Bezug auf die behaupteten schädigenden Handlungen durch Mitarbeiter der Vorinstanz und hinsichtlich des Kausalzusammenhangs zwischen diesen Handlungen und den geltend gemachten Staatshaftungsansprüchen sowie eines allfälligen Verschuldens fehlbarer Mitarbeiter der Vorinstanz nur unzureichend erstellt. Das diesbezüglich durchzuführende Beweisverfahren wäre indes ausgesprochen aufwändig und stünde nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den eingeklagten Forderungen. Deshalb erscheint es vorliegend zulässig, auf die Durchführung eines vollständigen Beweisverfahrens zu verzichten und den Parteien zuzugestehen, auf der vorhandenen Sachlage einen Vergleich zu schliessen. Die entsprechende von den Verfahrensparteien anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 26. November 2013 getroffene Übereinkunft ist klar und bezieht sich auf alle strittigen Punkte (vgl. Sachverhalt K.). Sie enthält überdies einen Rechtsmittelverzicht und eine Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen. Schliesslich erweisen sich die [...] darin ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zugesprochenen Geldsummen als sachgerecht. Sie stehen ausserdem im Einklang mit dem Rechtsgleichheitsgebot. Die fragliche Vereinbarung kann folglich zum Inhalt des begehrten Abschreibungsentscheids gemacht werden.

E. 3.4

Infolgedessen wird der gerichtliche Vergleich vom 26. November 2013 in Anwendung von Art. 33b VwVG genehmigt, die Verfügung der Vorinstanz vom 29. Oktober 2012, soweit sie angefochten wurde, aufgehoben (Dispo-Ziff. 1) und das vorliegende Beschwerdeverfahren als durch Vergleich erledigt abgeschlossen.

E. 4

Für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht werden keine Verfahrenskosten erhoben (Art. 33b Abs. 5 VwVG sowie Art. 6 Bst. a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Eine Parteientschädigung wird angesichts der einvernehmlichen Regelung nicht zugesprochen.

E. 5

Die Parteien haben auf die Einreichung eines Rechtsmittels gegen diesen Entscheid verzichtet, weshalb der Entscheid sofort rechtskräftig wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.